



Wann?

Mittwochs, einmal monatlich
von 15.00 bis 18.30 Uhr
Termine nach vorheriger Anmeldung

Wo?

Im Gleichstellungsbüro der Landeshauptstadt Düsseldorf
Kasernenstraße 6
40213 Düsseldorf
3. Etage, Zimmer 311

Wer kann teilnehmen?

Frauen und Männer mit arbeitsrechtlichen Fragen zu
Elternzeit, Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung

Anmeldung:

Telefon 0211.89-93603 oder
Telefon 0211.89-93605 oder
Telefon 0211.89-95429

Ansprechpartnerin:

Sabine Ulrich, Gleichstellungsbüro
Telefon 0211.89-95429

Weitere Informationen

unter www.duesseldorf.de/gleichstellung

Auskünfte zu den gesetzlichen Regelungen und wichtigen arbeitsrechtlichen Fragestellungen sowie die Möglichkeit zur Bestellung von Informationsmaterial im Internet:

www.bmfsfj.de

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

www.dgb.de

(Deutscher Gewerkschaftsbund)

www.gesuenderarbeiten.de

(Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e.V.)

www.mgffi.de

(Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW)

www.minijob-zentrale.de

(Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)
Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Information wurde nach bestem Wissen verfasst. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Herausgegeben von

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Gleichstellungsbüro

Verantwortlich

Dagmar Wandt,
Gleichstellungsbeauftragte

Redaktion

Sabine Ulrich

Gestaltung und Satz

Angelika Biczysko

Düsseldorf, I/2009

Arbeitsrechtliche Informationen

Fragen zu

Elternzeit

Teilzeit

geringfügiger
Beschäftigung



Arbeitsrechtliche Informationen

An das Gleichstellungsbüro werden immer wieder arbeitsrechtliche Fragen herangetragen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffen. Insbesondere zu den Themen Elternzeit, Teilzeit und geringfügige Beschäftigung gibt es ein großes Informationsbedürfnis.

Dazu bieten wir arbeitsrechtliche Informationstermine an. Frauen und Männer mit grundsätzlichen Fragen zu arbeitsrechtlichen Themen oder Problemen im Arbeitsverhältnis laden wir herzlich hierzu ein.

Frühzeitige Information ist wichtig!

Sie wollen zum Beispiel nach der gesetzlichen Elternzeit oder früher wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren und haben Informationsbedarf zu den gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit und zum Anspruch auf eine Teilzeitstelle, dann nutzen Sie rechtzeitig unser Angebot.

Die frühzeitige Information über aktuelle arbeitsrechtliche Entwicklungen ist unerlässlich, um die im Arbeitsverhältnis bestehenden Ansprüche auch innerhalb ggf. laufender Fristen geltend machen zu können.

Wir informieren Sie gerne!

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Die Information erfolgt durch eine Fachanwältin für Arbeitsrecht. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen lediglich dazu dienen, einen Überblick zu vermitteln und keine Rechtsberatung im Einzelfall beinhalten.

Einige wichtige Fragestellungen in Kürze

Elternzeit und Elterngeld - die Änderungen ab 01.01.2007

Am 01.01.2007 trat das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in Kraft.

Die Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten kann - mit Zustimmung des Arbeitgebers - auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 BEEG kann die Elternzeit, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von den Eltern gemeinsam in Anspruch genommen werden.

Auch eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ist möglich. Wer jedoch mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Das Elterngeld

Das Elterngeld wird an Mütter und Väter für maximal 14 Monate gezahlt, beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate allein nehmen, zwei weitere Monate sind als Option für den jeweils anderen Partner reserviert. Nimmt der Vater oder die Mutter die zwei Partnermonate nicht in Anspruch, so wird für diese zwei Monate kein Elterngeld, auch kein Mindestelterngeld, gezahlt.

Das heißt: Zwölf Monate Elterngeld gibt es immer, wenn sich Eltern Zeit für die Betreuung ihres Kindes nehmen. Ersetzt werden 67 Prozent des wegfallenden Einkommens, maximal 1800 Euro im Monat. Das Mindestelterngeld beträgt 300 Euro.

Teilzeitbeschäftigung

Neben der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit hat der Gesetzgeber zum 01.01.2001 mit Einführung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) einen Anspruch der Beschäftigten auf Verringerung der Arbeitszeit und damit auf Teilzeit festgelegt. Dieser Anspruch ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- das Arbeitsverhältnis besteht bereits länger als 6 Monate und
- der Verringerung der Arbeitszeit stehen keine „betrieblichen Gründe“ entgegen.

Die Problematik der Prüfung eines Anspruchs auf Teilzeit besteht dabei vor allem darin, dass das Gesetz selbst hierbei nur wenige Anhaltspunkte dafür gibt, wann solche relevanten „betrieblichen Gründe“ vorliegen.

Geringfügige Beschäftigung: Mini-Jobs im gewerblichen Bereich und in Privathaushalten

Seit 01.04.2003 gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Mini-Jobs. Mini-Jobs sind geringfügige Beschäftigungen, bei denen die Bruttoverdienstgrenze 400 Euro beträgt. Arbeitet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung.

Unsicherheit im Umgang mit den rechtlichen Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung führt oft dazu, dass den Beschäftigten mit Mini-Jobs ihre Rechte im Arbeitsleben vorzuenthalten werden. Entgegen der auch heute noch landläufigen Meinung haben gering verdienende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitbeschäftigte.